

DIN EN 16585-2



ICS 11.180.01; 45.060.20

**Bahnanwendungen –
Gestaltung für die Nutzung durch PRM –
Ausstattung und Bauteile in Schienenfahrzeugen –
Teil 2: Bauteile zum Sitzen, Stehen und Fortbewegen;
Deutsche Fassung EN 16585-2:2017**

Railway applications –
Design for PRM use –
Equipment and components on board rolling stock –
Part 2: Elements for sitting, standing and moving;
German version EN 16585-2:2017

Applications ferroviaires –
Conception destinée à l'usage par les PMR –
Equipements et éléments à bord du matériel roulant –
Partie 2: Eléments pour position assise, position debout et déplacement;
Version allemande EN 16585-2:2017

Gesamtumfang 46 Seiten

DIN-Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Gremium ist der Unterausschuss NA 087-00-11-02 UA „Fahrzeuge und Infrastruktur für mobilitätseingeschränkte Personen“ im DIN-Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF).

Dieses Dokument beruht auf der Grundlage einer englischen Referenzfassung.

Deutsche Fassung

**Bahnanwendungen —
Gestaltung für die Nutzung durch PRM —
Ausstattung und Bauteile in Schienenfahrzeugen —
Teil 2: Bauteile zum Sitzen, Stehen und Fortbewegen**

Railway applications —
Design for PRM use —
Equipment and components on board rolling stock —
Part 2: Elements for sitting, standing and moving

Applications ferroviaires —
Conception destinée à l'usage par les PMR —
Equipements et éléments à bord du matériel roulant —
Partie 2: Eléments pour position assise, position
debout et déplacement

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 26. September 2016 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN-CENELEC oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Symbole und Abkürzungen	8
5 Anforderungen und Bewertung	8
5.1 Allgemeines	8
5.2 Sitze	8
5.2.1 Allgemeines	8
5.2.2 Vorrangsitze	10
5.3 Rollstuhlplätze	15
5.4 Höhenänderungen	20
5.5 Handläufe	22
5.6 Rollstuhlgerichte Schlafgelegenheiten	28
Anhang A (normativ) Vorrangsitze	31
Anhang B (normativ) Rollstuhlplatz	34
Anhang C (normativ) Rollstuhlgerichter Schlafbereich	37
Anhang D (normativ) EG-Prüfung	38
D.1 Interoperabilitätskomponenten	38
D.1.1 Konformitätsbewertung	38
D.1.2 Anwendung der Module	38
D.2 EG-Prüfung	39
D.2.1 Allgemein	39
D.2.2 EG-Prüfverfahren für Teilsysteme (Module)	39
Anhang E (normativ) Zusammenfassung der Prüfanforderungen	41
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der abzudeckenden Richtlinie 2008/57/EG	42
Literaturhinweise	44

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 16585-2:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 256 „Eisenbahnwesen“ erarbeitet, dessen Sekretariat von DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2008/57/EG.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2008/57/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Einleitung

Dieses Dokument ist Teil einer Gruppe von vier Normen zur „Gestaltung für die Nutzung durch PRM“, die aus insgesamt neun Teilen bestehen:

- EN 16584 ist eine Norm, die die folgenden Bereiche umfasst: Infrastruktur und Fahrzeuge — Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Allgemeine Anforderungen:
 - Teil 1: Kontrast (EN 16584-1);
 - Teil 2: Informationen (EN 16584-2);
 - Teil 3: Optische Eigenschaften und Rutschfestigkeit (EN 16584-3).
- EN 16585 ist eine Norm, die die folgenden Bereiche umfasst: Fahrzeuge — Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Ausstattung und Bauteile in Schienenfahrzeugen:
 - Teil 1: Toiletten (EN 16585-1);
 - Teil 2: Bauteile zum Sitzen, Stehen und Fortbewegen (EN 16585-2);
 - Teil 3: Lichte Räume und Innentüren (EN 16585-3).
- EN 16586 ist eine Norm, die die folgenden Bereiche umfasst: Fahrzeuge — Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Barrierefreier Zugang:
 - Teil 1: Einstiegs- und Ausstiegsstufen (EN 16586-1);
 - Teil 2: Einstiegshilfen (EN 16586-2).
- EN 16587 ist eine Norm, die die folgenden Bereiche umfasst: Infrastruktur — Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Anforderungen an die Infrastruktur für hindernisfreie Wege.

Diese Normen sollen die Anforderungen (mit eindeutigen und einheitlichen Begriffen und Definitionen) verdeutlichen sowie die damit verbundenen Kriterien festlegen und gegebenenfalls Verfahren für die eindeutige Bewertung bestanden/nicht bestanden ermöglichen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm beschreibt die spezifischen Anforderungen an die „Gestaltung für die Nutzung durch PRM“, die auf Fahrzeuge^{N1)} anzuwenden sind, sowie die Bewertung dieser Anforderungen. Die nachfolgenden Punkte gelten für diese Norm:

- die Festlegungen und Anforderungen beschreiben bestimmte Aspekte der „Gestaltung für die Nutzung durch PRM“, die, wie in der TSI PRM festgelegt, für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität erforderlich sind;
- diese Norm beschreibt Elemente, die für das hindernisfreie Reisen im Allgemeinen gelten und umfasst Toiletten, Bauteile zum Sitzen, Stehen und Fortbewegen sowie lichte Räume und Innentüren. Die Definitionen und Anforderungen dieser Norm gelten für Fahrzeuge;
- diese Norm behandelt ausschließlich Gesichtspunkte der Zugänglichkeit für PRM-Fahrgäste. Sie legt keine allgemeinen Anforderungen und Definitionen fest;
- in dieser Norm wird angenommen, dass das Fahrzeug sich in seinem festgelegten Betriebszustand befindet;
- sind Maße für Mindest- oder Höchstabmessungen angegeben, ist zu beachten, dass es sich hierbei NICHT um Nominalwerte handelt.

Die Norm zu „Ausstattung und Bauteilen“ besteht aus drei Teilen:

- Teil 1 beinhaltet:
 - Toiletten;
- dieses Dokument ist Teil 2 und beinhaltet:
 - Haltegriffe;
 - Sitze;
 - Rollstuhlplätze;
- Teil 3 beinhaltet:
 - Lichte Räume;
 - Innentüren.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 16584-1:2017, *Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Allgemeine Anforderungen — Teil 1: Kontrast*

EN 16584-2:2017, *Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Allgemeine Anforderungen — Teil 2: Informationen*

N1) Nationale Fußnote: Der Begriff „Rolling Stock“ aus der englischen Referenzfassung wird in der deutschen Fassung mit „Fahrzeuge“ übersetzt. Der Begriff „Rolling Stock“ beruht auf der TSI PRM, die für Eisenbahnfahrzeuge gilt.

EN 16585-1:2017, *Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Ausstattung und Bauteile in Schienenfahrzeugen — Teil 1: Toiletten*

EN 16585-3:2017, *Bahnanwendungen — Gestaltung für die Nutzung durch PRM — Ausstattung und Bauteile in Schienenfahrzeugen — Teil 3: Lichte Räume und Innentüren*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1 lichter Raum

hindernisfreier Raum mit definierten Breiten und Höhen, die Bewegung in einem Fahrzeug gestatten

3.2 erste Stufe

erste Stufe, die ein Fahrgast zu nutzen hat, um einen Höhenunterschied zu überwinden

Anmerkung 1 zum Begriff: Bei den äußeren Einstiegs-/Ausstiegsstufen ist dies für gewöhnlich die Stufe, die der Bahnsteigkante am nächsten ist (es kann sich hierbei um eine fest eingebaute oder eine bewegliche Stufe handeln); damit ist sie die erste Stufe beim Einsteigen und die letzte Stufe beim Aussteigen.

Anmerkung 2 zum Begriff: Im Zusammenhang mit Stufen für Höhenunterschiede im Innenraum ist sie (anders als bei äußeren Einstiegs-/Ausstiegsstufen) die erste nutzbare Stufe beim Aufstieg und beim Abstieg der Rand des Gehbereichs.

3.3 fester Sitz parallel zur Seitenwand

Fahrgastsitz (nicht klappbar oder zum selbsttätigen Hochklappen gedacht), der entlang der Wagenkasten-seite eingebaut und im rechten Winkel zur Fahrtrichtung angeordnet ist

3.4 Wagenübergang

Weg, den Fahrgäste nutzen, um von einem Wagen eines Zugs zum nächsten Wagen zu gelangen, und der die Kupplung zwischen den Wagen sowie jegliche unmittelbar angrenzende Gänge (z. B. zwischen Schränken am Wagenkastenende, Schaltschränken oder Toiletten) einschließt

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Definition weicht bewusst von der in EN 16286-1 enthaltenen Definition ab.

3.5 Durchgang zwischen Wagen

gelenkartige Vorrichtung, die den Übergang zwischen Fahrzeugen ermöglicht (zur Verwendung durch Fahrgäste)

3.6 Haltegriff

nicht durchgängiges Element zum Greifen oder Festhalten für einen sicheren Halt

3.7 Handlauf

durchgängiges Element mit rundem Querschnitt für die Nutzung durch Fahrgäste zur Unterstützung ihres Halts, wenn sie es umgreifen

3.8 letzte Stufe

letzte Stufe mit der ein aufsteigender Fahrgast einen Höhenunterschied überwindet und die den Rand des Gehbereichs bildet

3.9

handflächenbetätigt

mit der Handfläche oder einem anderen Teil der Hand bedienbar, ohne dass ein Ausstrecken der Finger erforderlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Bauweise ist für Fahrgäste mit schmerzenden Gelenken, z. B. durch Arthritis, gedacht, die möglicherweise nicht in der Lage sind, auch nur mit der Spitze eines Fingers Druck auszuüben (und wahrscheinlich Beschwerden oder Schmerzen erfahren, wenn sie es tun). Es kann sein, dass viele nicht in der Lage sind, hierzu ihre Finger auszustrecken oder eine ziehende Bewegung auszuführen.

3.10

Vorrangssitz

Fahrgastsitz mit speziellen Anforderungen, für dessen Nutzung PRM Priorität haben

3.11

scharfe Kante

dünne Kante, die Schnitte verursachen kann, oder Abbruch oder Unterbrechung einer Oberfläche, der/die bei normaler Nutzung eine mögliche Verletzungsgefahr für Fahrgäste darstellt

3.12

nutzbare Breite

hindernisfreie Breite einer offenen Tür oder eines Durchgangs, die es Fahrgästen gestattet hindurch zu gelangen

3.13

Rollstuhl

persönliche Mobilitätseinrichtung mit Rädern

Anmerkung 1 zum Begriff: Rollstuhleigenschaften sind in EN 16585-1, Anhang A festgelegt.

3.14

rollstuhlgerechte Tür

Tür, die am nächsten an einem Rollstuhlplatz liegt (und an rollstuhlgerechten Schlafgelegenheiten, sofern vorhanden)

3.15

Rollstuhlplatz

für Rollstuhlnutzer und ihre Rollstühle ausgewiesener Platz im Fahrgastabteil

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Platz kann für zwei nebeneinander stehende Rollstühle ausgelegt sein (Dualnutzung).

4 Symbole und Abkürzungen

Tabelle 1 — Abkürzungen

Abkürzung	Bezeichnung
EN	Europäische Norm
PRM	Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität (en: persons with disabilities and persons with reduced mobility)
TSI	Technische Spezifikationen für die Interoperabilität und Personen mit eingeschränkter Mobilität

Tabelle 2 — Symbole

Symbol	Bezeichnung	Einheit
°	Winkel	Grad
mm	Länge	Millimeter
N	Kraft	Newton

5 Anforderungen und Bewertung

5.1 Allgemeines

Die Bewertung der Anforderungen nach Abschnitt 5 muss in Übereinstimmung mit Anhang D und Anhang E erfolgen. Falls zusätzliche Bewertungskriterien anzuwenden sind, werden diese durch den entsprechenden Abschnitt identifiziert.

Alle Maße in den Bildern sind in Millimetern (mm), sofern nicht anders angegeben.

5.2 Sitze

5.2.1 Allgemeines

- 1) Um Personen, die den Gang nutzen, stabilen Halt zu bieten, müssen alle gangseitigen Sitze über Haltegriffe, vertikale Handläufe oder andere Vorrichtungen verfügen, sofern der Sitz in der aufrechten Stellung nicht höchstens 200 mm von einer der folgenden Vorrichtungen entfernt ist:
 - der Rückenlehne eines anderen Sitzes, der in die entgegengesetzte Richtung zeigt und mit einem Haltegriff, eines vertikalen Handlaufs oder anderen Vorrichtungen ausgestattet ist, die für einen sicheren Halt genutzt werden können;
 - eines Handlaufs oder einer Zwischenwand.
- 2) Haltegriffe oder andere Elemente, die für einen sicheren Halt genutzt werden können, müssen:
 - i) in einer Höhe zwischen 800 mm und 1 200 mm über dem Boden angebracht sein;
 - vertikal vom Gangboden zum Mittelpunkt des nutzbaren Teils des Haltegriffs gemessen;
 - ii) wenn sie zum Umgreifen ausgelegt sind, so wie z. B. bei einem schlaufenartigen Griff, eine Querschnittsfläche von mindestens 490 mm² und höchstens 1 250 mm² mit einem Mindestradius von 10 mm eine Mindestlänge von 100 mm aufweisen, um ausreichend Platz für die Breite der Hand zu lassen;

- iii) wenn sie eher zum Abstützen oder Halten ausgelegt sind als zum Umgreifen der nutzbaren Fläche des Haltegriffs, über eine nutzbare Mindestfläche von 2 500 mm² verfügen, gemessen senkrecht zur Fahrtrichtung, um sicherzustellen, dass dem Fahrgast die richtige Oberfläche zur Verfügung steht;

Maße in Millimeter

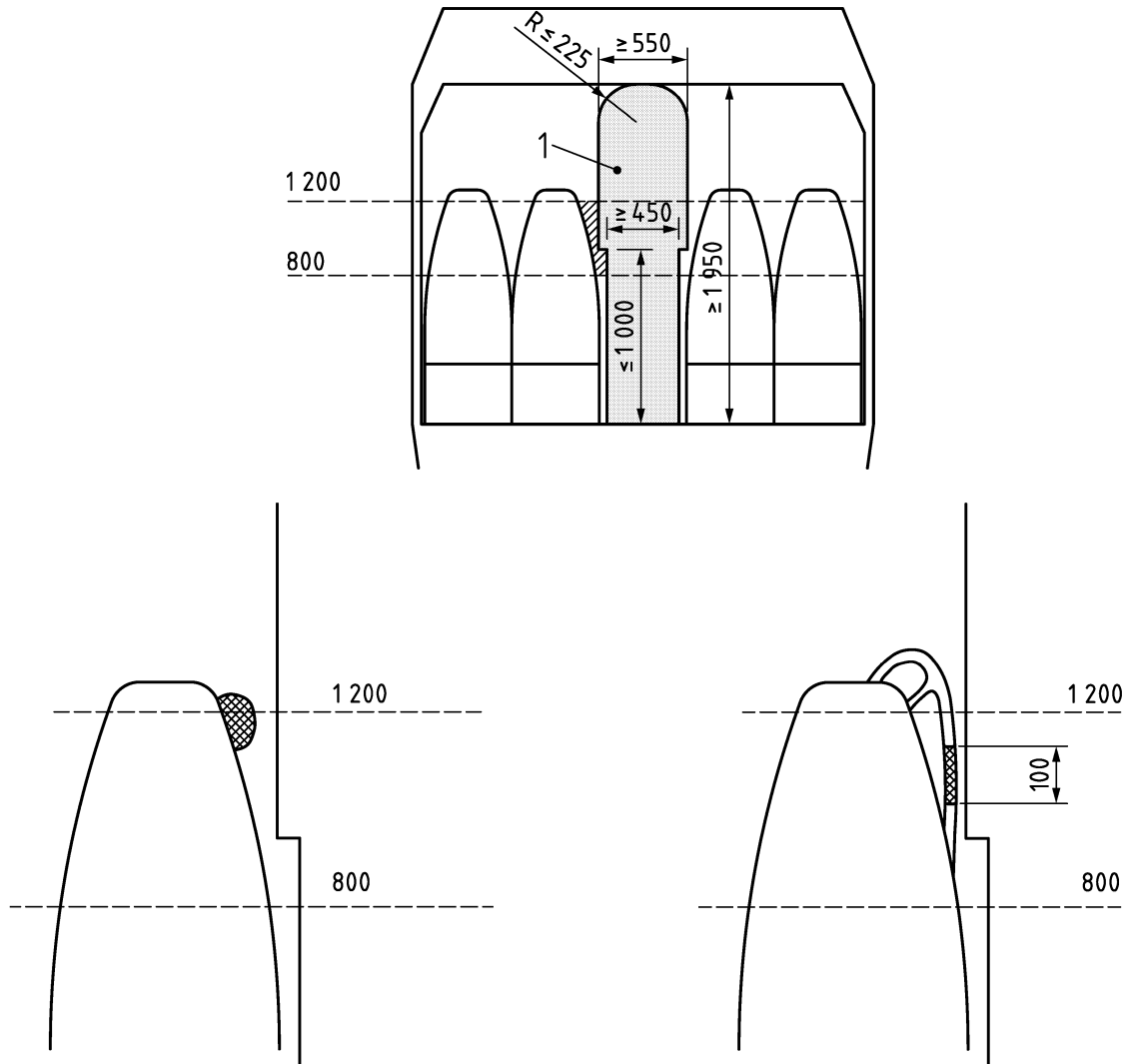
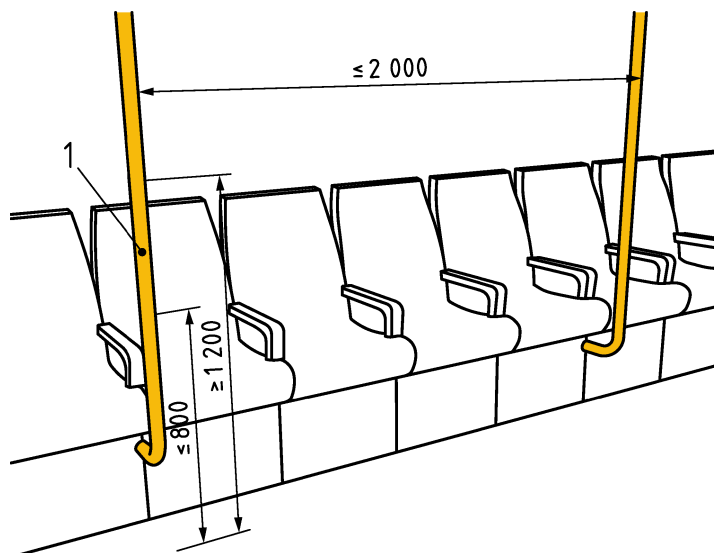


Bild 1 — Beispiel für lichten Raum mit Linien bei 800 mm und 1200 mm und schraffiertem Bereich für den Haltegriff

- iv) so angebracht sein, dass sie nicht in den lichten Raum hineinragen, siehe Bild 1;
- Der lichte Raum muss EN 16585-3 entsprechen.
- v) mit dem Sitz kontrastieren;
- Der Kontrast muss nach EN 16584-1 bewertet werden.
- vi) wenn der Haltegriff oder ein anderes Element für den sicheren Halt nach oben oder unten über die Höhengrenzanforderungen hinausreicht, müssen sich mindestens 100 mm innerhalb des Bereichs zwischen 800 mm und 1 200 mm befinden (siehe Bild 1).

- 3) In Sitzbereichen mit festen Sitzen parallel zur Seitenwand müssen Handläufe für den sicheren Halt eingesetzt werden (siehe Bild 2):
- i) Der Abstand zwischen diesen Handläufen darf 2 000 mm nicht überschreiten;

Maße in Millimeter



Legende

1 Nutzbarer Bereich des Handlaufs zwischen 800 mm und 1 200 mm über dem Boden

Bild 2 — Höhe und Höchstabstand des nutzbaren Bereichs des Handlaufs

- der waagerechte Abstand zwischen den Haltestangen muss im gesamten für die Nutzung vorgeschriebenen Bereich gemessen werden;
 - ii) Die Haltestangen müssen sich in einer Höhe zwischen 800 mm und 1 200 mm über dem Boden befinden:
 - der vorgeschriebene nutzbare Bereich muss sich zwischen den spezifizierten Grenzen erstrecken, senkrecht vom Boden aus gemessen;
 - iii) die Haltestangen müssen mit ihrer Umgebung im Fahrzeuginnern und mit dem Hintergrund kontrastieren;
 - der Kontrast muss in Übereinstimmung mit EN 16584-1 gemessen werden.
- 4) Haltegriffe oder andere Elemente für den sicheren Halt dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.

5.2.2 Vorrangsitze

5.2.2.1 Allgemeines

- 1) Nicht weniger als 10 % der Sitze in einem festen Triebzug, einer Einheit oder in einem individuellen Fahrzeug sowie in jeder Klasse müssen als Vorrangsitze zur Verwendung durch PRM ausgelegt sein.
- Zur Bewertung müssen Gesamtzeichnungen des Zugs herangezogen werden, aus denen die Positionierung der Vorrangsitze eindeutig hervorgeht.

Zur Bewertung der Anzahl dieser Sitze gehören alle Sitzarten außer den Klappsitzen im Vorraum und den vorgeschriebenen Rollstuhlplätzen. Die Rollstuhlplätze, Stehhilfen und anderen Vorrichtungen, die nicht dafür gedacht sind, dass sich Nutzer darauf vollständig hinsetzen, werden nicht als Sitze berücksichtigt.

Wenn die Berechnung von 10 % der Gesamtanzahl nicht zu einer ganzen Zahl bei den Vorrangsitzen führt, muss die Anzahl der erforderlichen Sitze aufgerundet werden.

Anmerkung 1 Wenn die Gesamtanzahl der Sitze in einem Fahrzeug z. B. 61 bis 70 beträgt, ergeben sich daraus 7 Vorrangsitze.

2) Die Vorrangsitze und die Fahrzeuge, die diese enthalten, müssen durch Piktogramme in Übereinstimmung mit EN 16584-2 gekennzeichnet werden

- die Piktogramme im Fahrzeuginnern müssen sich so an einem Vorrangsitze oder in dessen Nähe befinden, dass ein Fahrgast diesen Sitz jederzeit als Vorrangsitze erkennen kann;
- außen am Fahrzeug müssen die Piktogramme sich auf der Außenseite des Fahrzeugs bei jeder Fahrgasteinstiegstür befinden, die sich in der Nähe der Vorrangsitze befindet;
- die Piktogramme müssen sichtbar sein, wenn die Tür offen steht und wenn sie geschlossen ist (siehe Bild 3);

Maße in Millimeter

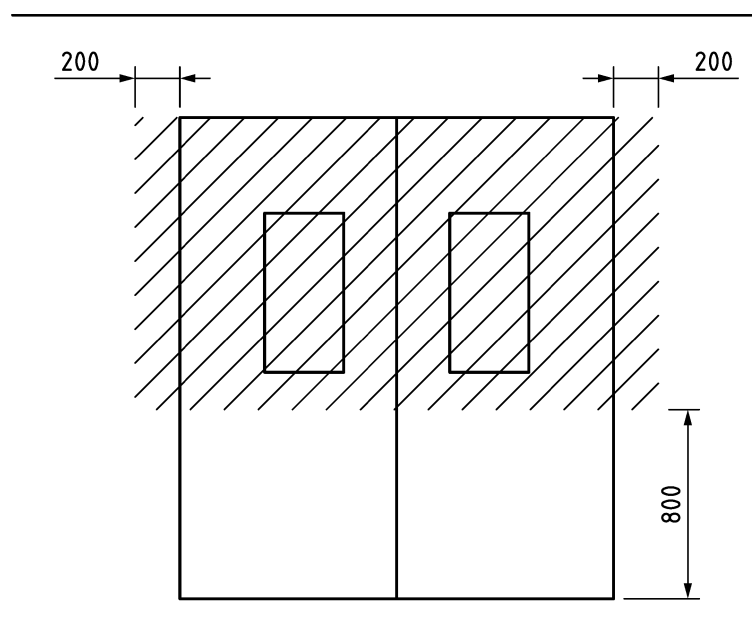


Bild 3 — Bereich zum Anbringen der Piktogramme an der Außenseite des Fahrzeugs

- die Piktogramme an den Vorrangsitzen oder in deren Nähe müssen einen Hinweistext umfassen, der besagt, dass andere Reisende diese Sitze für berechnete Personen freimachen müssen;
- der Hinweistext muss EN 16584-2 entsprechen;
- bei Fahrzeugen mit einflügeligen Türen sollte das Piktogramm innerhalb eines Bereichs von 2 m ab der Kante des geöffneten Türblatts auf demselben Fahrzeug angebracht werden.

3) Die Vorrangsitze:

- müssen sich im Fahrgastraum und in der Nähe der Außentüren befinden;
Idealerweise sind diese gleichmäßig im gesamten Zug zu verteilen.
- bei einem Fahrzeug mit gekennzeichneten Vorrangsitzen und mit einer einzigen Außentür müssen sich die Vorrangsitze unter den ersten 30 % der festen Sitze befinden, die von der Fahrzeurtür aus erreichbar sind;
- bei einem Fahrzeug mit gekennzeichneten Vorrangsitzen und mehreren Außentüren müssen sich die Vorrangsitze unter den ersten 15 % der festen Sitze befinden, die von einer Außentür aus in jeder Richtung erreichbar sind (nur wenn mehr als acht Sitze vorhanden sind);
- zusätzlich zu den oben genannten Anforderungen müssen sich bei Bereichen, die einer anderen Sitzklasse im Fahrzeug entsprechen (zum Beispiel die erste Klasse) eine verhältnismäßige Menge an Vorrangsitzen unter den ersten 30 % der festen Sitze befinden, die der Fahrgast bei Betreten des Bereichs vorfindet (wenn der Bereich aus mehreren Richtungen zugänglich ist, dann 15 % aus jeder Richtung).
- in doppelstöckigen Wagen, Einheiten oder Triebzügen können auf beiden Decks Vorrangsitze vorhanden sein.

ANMERKUNG 2 Der Weg zu einem Vorrangsitz sollte eine so geringe Höhenänderung wie möglich aufweisen und sich vorzugsweise auf derselben Höhe befinden wie der Eingang.

4) Vorrangsitze müssen mindestens über dieselbe Ausstattung verfügen wie normale Sitze desselben Typs.

- Der Begriff „Typ“ wird in diesem Kontext zum Beispiel als Sitz der ersten oder zweiten Klasse verstanden, in einer Reihe oder vis-à-vis.
- Wenn zum Beispiel Reihensitze in der zweiten Klasse mit einem Klapptisch und einem Zeitungsnetz versehen sind, dann müssen Vorrangsitze der zweiten Klasse, die in einer Reihe angeordnet sind, ebenfalls über einen Klapptisch und ein Zeitungsnetz verfügen.

5) Wenn Sitze mit Armlehnen ausgestattet sind, müssen die Vorrangsitze desselben Typs:

- mit beweglichen Armlehnen ausgestattet sein.
 - Der Begriff „Typ“ wird in diesem Kontext zum Beispiel als Sitz der ersten oder zweiten Klasse verstanden, in einer Reihe oder vis-à-vis.
 - Ausgenommen sind solche Armlehnen, die sich unmittelbar an den Außenwänden des Fahrzeugs oder, im Fall von Abteilen, an den Trennwänden befinden.
 - Die notwendige Kraft um eine Armlehne zu bewegen, sollte weniger als 60 N betragen, wobei eine Kraft von etwa 25 N empfohlen wird.
 - Die bewegliche Armlehne muss sich in eine Position parallel zur Rückenlehne bewegen lassen, um uneingeschränkten Zugang zum Sitz oder einem der angrenzenden Vorrangsitzen zu gewähren.
 - Bei der Bewertung der Position, in welche sich die Armlehne bewegen muss, ist sicherzustellen, dass die Armlehne nicht von der Rückenlehne absteht, sondern sich in einer Linie mit der Rückenlehne oder hinter deren Profil befindet. Wenn die Armlehne so ausgelegt ist, dass sie auf einer Linie mit der Rückenlehne verläuft und deren Profil folgt, dann ist aufgrund von Polstereigenschaften und Werkstoffvarianzen eine Abweichung um 10 mm von diesem Profil zulässig.